

Vorblatt

Ziel(e)

- Übereinstimmung der Terminologie betreffend gefährliche chemische Arbeitsstoffe im ArbeitnehmerInnenschutzrecht (hier Jugendarbeitsschutz in der Land- und Forstwirtschaft) mit dem Chemikalienrecht

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Änderung der bisherigen Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen in der Verordnung

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die vorgesehenen Regelungen sind grundsätzlich keine Mehrbelastungen für den Bund, das Land Steiermark oder die Gemeinden zu erwarten.

Im Übrigen dient der Entwurf der Umsetzung von zwingendem EU-Recht.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, ABl. Nr. L 216/12 vom 20.8.1994, S. 12, in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2014/27/EU zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. Nr. L 65 vom 5.3.2014, S. 1.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: **Verordnung, mit der die Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft 2008 geändert wird**

Einbringende Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Laufendes Finanzjahr: 2016

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2016

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Mit Art. 3 der **Richtlinie 2014/27/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014, ABl. Nr. L 65/1, zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, erfolgte u.a. eine **Änderung der Richtlinie 94/33/EG** des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz, ABl. Nr. L 216 vom 20. August 1994, zwecks ihrer Anpassung an die **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31. Dezember 2008, (CLP-VO).

Aufgrund der Einführung eines neuen Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen in der EU (CLP-VO) wurde es notwendig, dass auch die ArbeitnehmerInnenschutzrichtlinien, die noch auf das alte chemikalienrechtliche Einstufungs- und Kennzeichnungssystem von gefährlichen Arbeitsstoffen verweisen, geändert und an das neue System angepasst werden.

Eine Umsetzung der RL 2014/27/EU in der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001 (STLAO) erfolgte mit der 13. STLAO-Novelle, kundgemacht mit LGBl. Nr. 117/2015.

Mit der Änderung der Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998 in der Fassung BGBl. II Nr. 185/2015, wurden die durch die Richtlinie 2014/27/EU vorgenommenen Änderungen der Richtlinie 94/33/EG umgesetzt. Es kommt dadurch zu keinen wesentlichen inhaltlichen Änderungen; der bisherige Schutz von Jugendlichen bei Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen bleibt erhalten.

Bei der Umsetzung ist nämlich insbesondere auch Art. 16 der Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz, ABl. Nr. L 216 vom 20. August 1994, zu beachten, wonach die Umsetzung der Jugendarbeitsschutzrichtlinien nicht zu einem Rückschritt gegenüber dem in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden allgemeinen Jugendschutzniveau führen darf.

Um dem ebenfalls für den Geltungsbereich der Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft 2008 (JB-VOLuFw 2008), LGBl. Nr. 99/2008, bestehenden Umsetzungsbedarf nachzukommen sowie den geltenden

Bundesvorschriften aus der Sicht der Gleichwertigkeit des Sicherheitsniveaus im Dienstnehmerschutz zu entsprechen, werden im vorliegenden Entwurf die erforderlichen Änderungen auf Basis der Bundesverordnung (KJBG-VO) vorgenommen.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Bei Nichtumsetzung der EU-Richtlinie 2014/27/EU ist mit einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich zu rechnen.

Ziele

Ziel 1: Übereinstimmung der Terminologie betreffend gefährliche chemische Arbeitsstoffe im ArbeitnehmerInnenschutzrecht (hier Jugendarbeitsschutz in der Land- und Forstwirtschaft) mit dem Chemikalienrecht

Beschreibung des Ziels:

Anpassung an EU-rechtlichen Vorgaben von Arbeitnehmerschutzvorschriften für Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der neuen Kennzeichnung und Einstufung gefährlicher Arbeitsstoffe an die Verordnung des Bundes über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO); in der Landarbeitsordnung (13. STLAO-Novelle) bereits entsprechend der EU-rechtlichen Vorschriften erfolgt

Maßnahmen

Maßnahme 1: Änderung der bisherigen Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen in der Verordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Die EU-rechtlichen Vorgaben (insbesondere der CLP-VO) werden entsprechend der bereits in der Landarbeitsordnung durchgeführten Änderungen auch in dieser Verordnung durchgeführt.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und –methoden:

Die interne Evaluierung soll 5 Jahre nach Inkrafttreten der Novelle unter Heranziehung von internen Erhebungsdaten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die vorgesehenen Regelungen sind grundsätzlich keine Mehrbelastungen für den Bund, das Land Steiermark oder die Gemeinden zu erwarten.

Das Vorhaben hat darüber hinaus voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Im Übrigen dient der Entwurf der Umsetzung von zwingendem EU-Recht.

Da es sich um rein technische Anpassungen von ArbeitnehmerInnenschutzrichtlinien an die CLP-Verordnung handelt, hat die EU-Kommission im Vorfeld keine Folgenabschätzung durchgeführt.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 1 Z. 1:

Entspricht der Neufassung des § 3 Abs. 1 Z. 1 KJBG-VO.

Die bisher in § 2 Z. 1 genannten Stoffeigenschaften werden nunmehr durch die entsprechenden Gefahrenklassen i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) ersetzt.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 4 und Z. 5:

Die bislang in § 2 Abs. 1 Z. 4 aufgezählten Verfahren sind in Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Karzinogene 90/394/EWG (Karzinogene-Richtlinie), in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2004/37/EG, bereits in der Stammfassung der Grenzwertverordnung 2001, BGBl. II Nr. 253/2001, als karzinogene Verfahren in Anhang III aufgenommen worden, gelten daher als krebserzeugend und sind nunmehr durch § 2 Abs. 1 Z. 1 lit. f [Karzinogenität (Gefahrenklasse 3.6)] mit umfasst und somit für Jugendliche verboten. Ihre ausdrückliche Aufzählung in § 2 Abs. 1 Z. 4 kann daher entfallen. Dies entspricht dem Entfall des § 3 Abs. 1 Z. 5 KJBG-VO.

Die bisherige Z. 5 über das Verbot von Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 oder 4 bleibt unverändert und erhält die Bezeichnung Z. 4.

Zu § 2 Abs. 2:

In § 2 Abs. 2 erfolgt lediglich eine Zitat Anpassung.

Zu § 2 Abs. 3:

Das bisher in § 2 Abs. 3 normierte, historisch bedingte Beschäftigungsverbot *nur* für weibliche Jugendliche mit bestimmten gefährlichen Arbeitsstoffen wird aufgehoben. Das gleichlautende Beschäftigungsverbot für erwachsene weibliche Arbeitnehmerinnen wurde bereits 2001 mit der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen, BGBl. II Nr. 356/2001 aufgehoben, weil es schon damals nicht mehr dem aktuellen Stand der Arbeitsmedizin entsprach. Für Jugendliche – beiderlei Geschlechts – gelten aber selbstverständlich weiterhin die Beschäftigungsbeschränkungen des § 2 Abs. 1 für Arbeiten mit diesen Arbeitsstoffen. Ein Unterschied zwischen weiblichen und männlichen Jugendlichen ist bei diesen Arbeitsstoffen aber nicht länger zu begründen.

Im Fall einer Schwangerschaft gelten die Beschäftigungsverbote für Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen (§ 99 Abs. 3, § 145, § 162 und STLAO), insbesondere was fruchtschädigende bzw. der Fruchtschädigung verdächtige Arbeitsstoffe wie Blei und Kohlenstoffdisulfid betrifft. Hier macht es aber medizinisch betrachtet keinen Unterschied, ob es sich um eine schwangere Jugendliche oder eine schwangere Erwachsene handelt.

Der Entfall des bisherigen § 2 Abs. 3 entspricht der Aufhebung des § 3 Abs. 3 KJBG-VO durch BGBl. II Nr. 185/2015.

Der neue § 2 Abs. 3 entspricht insofern dem bisherigen § 2 Abs. 4, wonach Arbeiten mit explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen verboten sind. Mit Abs. 3 wird der Anhang Abschnitt I. Agenzien Z. 3 lit. a) der RL 94/33/EWG in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2014/27/EU umgesetzt. Explosionsgefährliche Arbeitsstoffe sind gemäß § 123 Abs. 3 Z. 1 STLAO Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können:

1. explosiven Stoffen/Gemischen und Erzeugnissen mit Explosivstoff (Gefahrenklasse 2.1),
2. selbstzersetzlichen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.8) Typ A und B sowie
3. organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15) Typ A und B.

Dies entspricht dem Anhang Abschnitt I. Agenzien Z. 3 lit. a) der RL 94/33/EWG in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2014/27/EU:

- explosive Stoffe, Kategorie ‚instabil, explosiv‘, oder explosive Stoffe der Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 (H200, H201, H202, H203, H204, H205);
- selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ A, B (H240, H241);
- organische Peroxide, Typ A oder B (H240, H241).

§ 2 Abs. 3 entspricht § 3 Abs. 3 KJBG-VO. Erlaubt ist die Bereitstellung für Verkauf, Transport und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F1 und F2 gemäß §§ 11 und 47 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2015.

Zu § 2 Abs. 4:

Abs. 4 entspricht dem Anhang Abschnitt I. Agenzien Z. 3 lit. a) der RL 94/33/EWG in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2014/27/EU:

- entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2 (H220, H221);
- entzündbare Aerosole, Kategorie 1 (H222);
- entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 1 oder 2 (H224, H225);
- selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ C oder D (H242).

Dabei wurde die bisherige Gliederung des Abs. 4 in hochentzündliche Arbeitsstoffe einerseits (Z. 1) und leichtentzündliche und brandfördernde Arbeitsstoffe andererseits (Z. 2) beibehalten. Die Systematik der Einstufung in Gefahrenklassen nach der CLP-VO entspricht § 123 Abs. 4 Z. 1 und 2 STLAO.

In **Abs. 4 Z. 1** werden den bisherigen Eigenschaften „hochentzündlich“ und „Arbeitsstoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln“ folgende Gefahrenklassen zugeordnet:

- entzündbare Gase (Gefahrenklasse 2.2),
- entzündbare Aerosole (Gefahrenklasse 2.3) Kategorie 1,
- entzündbare Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) Kategorie 1,
- Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Gefahrenklasse 2.12).

Die Gefahrenklasse „Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln“ (Gefahrenklasse 2.12) entspricht dem bestehenden „Verbot von Arbeiten mit Arbeitsstoffen, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln“. Die schon bisher geltende Bedingung, wonach die Verbote nur dann gelten, wenn auf Grund der beim Arbeitsvorgang auftretenden Menge und Konzentration dieser Arbeitsstoffe Gefahren für Sicherheit und Gesundheit auftreten können, wird unverändert beibehalten.

In **Abs. 4 Z. 2** werden den bisherigen Eigenschaften „leichtentzündlich“ und „brandfördernd“ folgende Gefahrenklassen zugeordnet:

- entzündbare Aerosole (Gefahrenklasse 2.3) Kategorie 2,
- oxidierende Gase (Gefahrenklasse 2.4),
- entzündbare Feststoffe (Gefahrenklasse 2.7),
- entzündbare Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) Kategorie 2,
- selbstzersetzliche Stoffe oder Gemische (Gefahrenklasse 2.8) außer Typ A und B,
- pyrophore Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.9),
- pyrophore Feststoffe (Gefahrenklasse 2.10),
- selbsterhitzungsfähige Stoffe oder Gemische (Gefahrenklasse 2.11),
- oxidierende Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.13),
- oxidierende Feststoffe (Gefahrenklasse 2.14),
- organische Peroxide (Gefahrenklasse 2.15) außer Typ A und B.

Im Wesentlichen handelt es sich um die Beibehaltung bereits bestehender Verbote zur Aufrechterhaltung des bestehenden Schutzniveaus. Bei der Gefahrenklasse 2.3 (entzündbaren Aerosole) wurde die Kategorie 2 aufgenommen, weil auf die meisten entzündbaren Aerosole Kategorie 2 zumindest die Eigenschaft „leicht entzündlich“ zutrifft.

Auch hier wird die schon bisher geltende Bedingung, wonach die Verbote nur dann gelten, wenn auf Grund der beim Arbeitsvorgang auftretenden Menge und Konzentration dieser Arbeitsstoffe Gefahren für Sicherheit und Gesundheit auftreten können, unverändert beibehalten.

Wie bisher sind die in **Abs. 4 Z. 2** genannten Arbeiten nach 18 Monaten Ausbildung und unter Aufsicht erlaubt.

§ 2 Abs. 4 entspricht § 3 Abs. 4 KJBG-VO.

Zu § 9:

Es handelt sich um notwendige Zitatpassungen.

Zu § 10:

In dieser Bestimmung werden die umgesetzten EU-Richtlinien aktualisiert.

Zu § 11a:

Hier wird das Inkrafttreten der Bestimmungen geregelt.

Zu § 11b:

Es handelt sich um eine Übergangsregelung für Arbeitsstoffe, die noch nach dem bisherigen chemikalienrechtlichen System entsprechend ihren Eigenschaften im Sinne des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996 eingestuft oder gekennzeichnet sind. Zuzufolge Art. 61 Abs. 4 der CLP-VO dürfen diese noch bis 1. Juni 2017 „abverkauft“ werden, sodass damit zu rechnen ist, dass sie innerbetrieblich (also als Arbeitsstoffe) darüber hinaus noch mehrere Jahre verwendet werden.